

bahn unterschieden werden. Die erste folgt *ceteris paribus* den üblichen ethischen Regeln eines operativen medizinischen Eingriffs, die zweite hingegen ist wegen der großen Risiken und der unüberschaubaren Folgen für die Nachkommenschaft abzulehnen. In einem zweiten Abschnitt wird anhand der futuristischen Technik des Klonens die Frage nach dem normativen Menschenbild und der Einmaligkeit einer jeden Person gestellt. Das Buch ist eine Habilitationsschrift, die an der Philosophisch-Historischen Fakultät der Universität Basel im Sommer 1986 angenommen wurde. Die Literatur ist gut verarbeitet, die Argumentationsweise der eigenen Position stringent. Dies verhältnismäßig kurze (und für Nicht-Philosophen daher nicht immer leicht verständliche) Werk kann besonders den Naturwissenschaftlern und Medizinern zum Studium empfohlen werden.

R. KOLTERMANN S. J.

MOREL, JULIUS, *Ordnung und Freiheit*. Die soziologische Perspektive. Innsbruck: Tyrolia 1986. 175 S.

Heute zerfallen viele althergebrachte Ordnungen. Deshalb muß gründlich nachgedacht werden, wo, weshalb und inwiefern Ordnung (Regelung, Normierung) notwendig und Freiheit (Ungebundenheit, Selbstbestimmung) möglich ist. Dies versucht M. in der vorliegenden Arbeit. Das Buch hat fünf Teile. Im 1. (7–13) wird eine Einführung geboten. Die Soziologie beschäftigt sich vor allem mit Normen, Regelungssystemen und Ordnungen, also mit einer bestimmten Art der Unfreiheit des Menschen. Indem nun aber die Soziologie all diese freiheitsbeschränkenden Strukturen als Produkte von Menschen entlarvt, eröffnet sie für die Menschen die Möglichkeit, diese Strukturen zu überwinden. Ein kleines Beispiel: Wenn sich elf Personen für das Fußballspiel entscheiden, so gelten für sie bestimmte Regeln, d. h., die elf Personen nehmen Freiheitsbeschränkungen auf sich. Wenn die Soziologie nun dieses Regelungssystem des Fußballspiels untersucht, kommt sie auch dazu, verschiedene Ordnungen zu vergleichen. Sie vergleicht z. B. „soccer“ mit „football“ und fragt, ob man nicht mit weniger Regeln (also einem Weniger an Freiheitsbeschränkung) dasselbe Ziel (= möglichst spannendes Ballspiel) erreichen kann. Gerade dieses letztgenannte Vorhaben (also Denkmodelle über Optimierungsmöglichkeiten für den Gewinn von Freiheit zu entwickeln) „kann als die eigentliche Funktion dieses Buches betrachtet werden“ (10). Der 2. Teil der Arbeit (15–53) handelt von der Ordnung; natürlich nur von jener Ordnung, die soziologisch erfassbar ist. Ordnung ist „die Summe jener Normen, die in einer sozialen Einheit gelten und zu charakteristischen Gleichförmigkeiten im inneren und äußeren Verhalten der Mitglieder führen“ (52). Die Geltung der Normen ist eine Frage, die von Soziologie und Jurisprudenz gleichermaßen behandelt wird. Warum gelten eigentlich Normen? Ganz allgemein wird als Grund für die Geltung sozialer Normen deren Legitimität genannt. Legitim ist eine Norm, weil sie normativ (= verfassungsmäßig) zustande gekommen ist, oder weil sie in der Moral (in der Ethik, in der Religion) verankert wurde, oder weil sie an der göttlichen Weltordnung teilhat, oder weil sie der Vernunft entspricht. M. Weber verbindet den Begriff der Legitimität mit Vorbildlichkeit und Verbindlichkeit. P. Berger und Th. Luckmann lassen die Normen durch Werte legitimiert sein, welche Werte ihrerseits durch die Auswahl und Festlegung der Gesellschaft zustande kommen. Man sieht, die Begründung von Normen ist äußerst umstritten und hängt von dem je verschiedenen theoretischen Ansatz ab. Der 3. Teil der Arbeit (55–93) geht über die Freiheit und stellt im wesentlichen Vorüberlegungen zu vier Fragen an: 1. In welchem Sinne bleibt der Mensch *trotz* sozialer Regelungen frei? 2. In welchem Sinne wird der Mensch *durch* soziale Regelungen frei? 3. Welche Möglichkeiten der *Optimierung* des Freiheitsgewinnes stehen dem Menschen zur Verfügung? 4. Was bedeutet es für die *Gesellschaft*, wenn sie durch Regelungen ihren eigenen Freiheitsspielraum beschränkt, um die einzelnen Bürger in größerer Freiheit agieren zu lassen? Der 4. Teil des Buches (95–143) geht über soziale Regelungen, über soziale Einheiten und über soziale Prozesse. „Zusammenfassend kann festgestellt werden, daß der mobilitätsfähige und mobilitätswillige Mensch, wenn er nicht im Gefängnis sitzt oder in einer Diktatur lebt, grundlegende Freiheitsspielräume dadurch besitzt, daß er durch Änderung seines geographischen Standortes (z. B. Emigra-

tion) oder seiner sozialen Position (z. B. Berufswechsel) sich von den Verpflichtungen seines früheren sozialen Systems oder seiner früheren sozialen Rolle befreien bzw. diese mit anderen, ihm entsprechenderen austauschen kann. Er besitzt auch die personale, im Kreise der Gleichgesinnten sogar die soziale Freiheit, am Wandel der eigenen sozialen Ordnung in eine erwünschte Richtung mitzuwirken“ (143). Der ganz kurze 5. Teil (145–148) schließt mit der Hoffnung, Sozialisation werde die Freiheit nicht vernichten. Der Autor meint, die Zukunft der Freiheit liege im Sozialen. Die Anmerkungen (149–167), das Literaturverzeichnis (168–173) und ein (zu knappes) Stichwortverzeichnis (174–175) schließen das sehr nützliche, allerdings auch höchst schwierige („zu einer kursorischen Lesung kaum geeignet“ [11]!) Buch ab. R. SEBOTT S. J.

KOLLER, PETER, *Neue Theorien des Sozialkontrakts* (Schriften zur Rechtstheorie 124). Berlin: Duncker & Humblot 1987. 297 S.

Drei Theorien der politischen Legimitation, Theorien, welche einen Beitrag zur Rechtfertigung und Kritik sozialer Ordnungen leisten wollen, erfahren eine eingehende Besprechung und detaillierte Kritik. K. griff zu Recht heraus: John Rawls, *A Theory of Justice*, 1971 (dt.: *Eine Theorie der Gerechtigkeit*, Frankfurt: suhrkamp 1975), Robert Nozick, *Anarchy, State, and Utopia*, 1974 (dt.: *Anarchie, Staat, Utopia*, München: Moderne Verlagsanstalt 1976) und James M. Buchanan, *The Limits of Liberty. Between Anarchy and Leviathan*, 1975 (dt.: *Die Grenzen der Freiheit. Zwischen Anarchie und Leviathan*, Tübingen: J. C. B. Mohr 1984). – Für alle drei Theorien empfiehlt K. die Bezeichnung „libertär“, dem Sprachgebrauch der Anhänger folgend. Der Ansatz der drei libertären Theorien ist in jeweils unterschiedlicher Benutzung und Verwertung bei den Vertragstheoretikern Hobbes, Locke, Rousseau und Kant zu suchen. Knapp stellt K. diese vier Ansätze des 17. und 18. Jh. vor, wobei die Schwerpunkte der Darstellung wie der Kritik von den drei neueren Theorien vorbestimmt sind. So dürfte die Kritik an Hobbes' *Leviathan* Hobbes' differenzierten Ausführungen nicht gerecht werden (19). Inhaltlicher Ausgangspunkt der klassischen Vorläufertheorien ist das Individuum, dem Einsichtsfähigkeit in seine Lage und die Fähigkeit, ihr durch allseitige Absprachen abzuhelpen, zugeschrieben wird. Rawls knüpft an Rousseaus „Vom Gesellschaftsvertrag“ (1762) und an Kants „Über den Gemeinspruch“ (1793) an. Den Gesellschaftsvertrag konstruiert Rawls' Theorie „als einen vollends fiktiven Vorgang kollektiver Entscheidungsfindung auf der Grundlage weitgehender normativer Idealisierungen, die eine einmütige Übereinstimmung aller Beteiligten als freier, gleicher und vernünftiger Personen gerade dadurch gewährleisten, daß sie den individuellen Entscheidungskalkül jeder einzelnen Person mit dem jeder anderen zusammenfallen lassen“ (29). Die Kritik K.s lautet: „Rawls' folgenschwerster Irrtum besteht vielleicht darin, auf der Grundlage so schwacher Voraussetzungen wie derjenigen, die den Urzustand definieren, eine Gerechtigkeitskonzeption begründen zu wollen, die nicht nur für alle Gesellschaften Geltung beanspruchen kann, sondern darüber hinaus auch noch inhaltsreich, präzise und leicht anwendbar sein soll“ (133). K. selbst plädiert für eine bescheidenere Fassung der ersten Stufe der Gerechtigkeitsüberlegungen, um bei der Konkretion der Gerechtigkeitsvorstellungen auf die jeweilige Eigenart der zu gestaltenden Gesellschaft einzugehen – unter Aufgabe eines universal geltenden Anspruches (135). Nozick (135–186) greift auf J. Lockes „Zwei Abhandlungen über die Regierung“ (1690) zurück, geht damit von einem „Vorbau“ natürlicher Rechte aus, welchem die Errichtung und Gestaltung der Gesellschaft entsprechen muß. So unvermeidlich ein Zwangsstaat sei, so lasse sich doch nur ein Minimalstaat rechtfertigen, gegen die Anarchie helfe nur das Gewaltmonopol, nie aber dürfe er zu mehr und anderem, wie etwa zur sozialen Umverteilung ge-(miß-)braucht werden. Angelastet wird Nozick von K. der Ausgang von dramatisch gewählten Beispielen, die zu einem gefühlsmäßigen Einschwenken auf die ansonsten unzureichend begründete Position führen. Nozick sei überhaupt stärker (und lesenswerter) im Angriff gegen andere Theorien als im Erstellen einer eigenen. Trotz gelegentlich grob-schlächziger und undifferenzierter Sichte stelle Nozicks Werk eine denkerische Herausforderung dar, deren Verdienst nicht zuletzt in der Wiedereinführung der Rechtsfigur der „wohlerworbenen Rechte und An-